

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 7 Tiefbau – Fachbereich 7 Tiefbau

Sitzungsvorlage

Datum: 12.11.2007

Drucksache Nr.: **07/0432**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2007	öffentlich / Entscheidung
Rat	12.12.2007	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erlass der Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 45 Abs. 6 BauO NW

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin die als Anlage beigefügte Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 45 Abs. 6 BauO NW zu beschließen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.06.2000 regelt in § 45 Abs. 5 die Pflicht zur Durchführung von Druckprüfungen an privaten Grundstücksentwässerungsanlagen für neue und bestehende Leitungen.

Gem. § 45 Abs. 6 BauO NW wird der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 5 festzulegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht oder der Gefahrenabwehr dient.

Dies sieht auch § 5 Absätze 6 – 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke vor.

Seit geraumer Zeit spricht jedoch der Städte- und Gemeindebund die Empfehlung aus, die Regelungen in der städtischen Entwässerungssatzung in einer eigenen Satzung zu konkretisieren, da die vorhandenen Regelungen in der Entwässerungssatzung in der Vergangen-

heit bei mehreren Kommunen zu rechtlichen Problemen geführt haben. Diese basieren darauf, dass die Rechtsgrundlage für die Entwässerungssatzung das Landeswassergesetz und das Wasserhaushaltsgesetz ist und **nicht** die Landesbauordnung.

Der Vorteil der neuen Satzung liegt in folgenden Punkten begründet:

Die Landesbauordnung sieht vor, dass bis zum 31.12.2015 alle Dichtigkeitsprüfungen abgeschlossen sein müssen. Die Fachverwaltung hält es für angebracht, im Rahmen von örtlichen Kanalsanierungsmaßnahmen für die privaten Dichtigkeitsprüfungen Verkürzungszeiten einzuführen. Damit wäre sichergestellt, dass in den entsprechenden Straßenzügen neben dem öffentlichen Kanal auch die privaten Entwässerungseinrichtungen in einen technisch und rechtlich einwandfreien Zustand versetzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass viele Bürger erst kurz vor Ablauf der gesetzlichen Frist aktiv werden, sich mit der Problematik beschäftigen und die Verwaltung in einem relativ engen Zeitfenster um Beratung bitten.

Aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anfragen ist zu befürchten, dass eine optimale Bürgerberatung in dem von der Verwaltung gewünschten Umfang nicht durchzuführen ist.

Bei einer Fristverkürzung kann jedoch in einem weitaus höherem Maße auf die Anliegen der Bürger eingegangen werden und eine ausführlichere Beratung erfolgen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.